

bute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version.«

## Ziffer 10 GPL

Till Kreutzer

If you wish to incorporate parts of the Program into other free programs whose distribution conditions are different, write to the author to ask for permission. For software which is copyrighted by the Free Software Foundation, write to the Free Software Foundation; we sometimes make exceptions for this. Our decision will be guided by the two goals of preserving the free status of all derivatives of our free software and of promoting the sharing and reuse of software generally.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Wenn Sie den Wunsch haben, Teile des Programms in anderen freien Programmen zu verwenden, deren Bedingungen für die Verbreitung anders sind, schreiben Sie an den Autor, um ihn um die Erlaubnis zu bitten. Für Software, die unter dem Copyright der Free Software Foundation steht, schreiben Sie an die Free Software Foundation; wir machen zu diesem Zweck gelegentlich Ausnahmen. Unsere Entscheidung wird von den beiden Zielen geleitet werden, zum einen den freien Status aller von unserer freien Software abgeleiteten Datenwerke zu erhalten und zum anderen das gemeinschaftliche Nutzen und Wiederverwenden von Software im allgemeinen zu fördern.

**Literatur:** Harte-Bavendamm, Henning/Kindermann, Manfred/Metzger, Axel, Lizenzbestimmungen für Freie Software, in: Münchner Vertragshandbuch, Band 2, 5. Auflage 2004, München 2004; Jaeger, Till, Einmal GPL, immer GPL?, Linux Magazin 01/2001, <https://www.linux-magazin.de/Artikel/ausgabe/2001/01/recht/recht.html>; Free Software Foundation, FAQ-Liste, <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#WhatDoesCompatMean>; Affero Inc., FAQ-Liste, <http://www.affero.org/oagf.html>.

## Übersicht

Ziffer 10 GPL weist darauf hin, dass es auf Anfrage möglich ist, Sondervereinbarungen mit dem Lizenzgeber abzuschließen, um Teile eines GPL-Programms in anderen freien Programmen zu verwenden, die abweichenden Lizenzbestimmungen unterliegen. Um ein freies Programm handelt es sich nach der Definition der FSF, wenn die Nutzer dieses frei verwenden, vervielfältigen, verbreiten, studieren, ändern und verbessern können (»Free software is a matter of the users' freedom to run, copy, distribute, study, change and improve the software«).

Ziffer 10 GPL nennt damit implizit einen möglichen Fall des »Dual Licensing«. Dual Licensing bedeutet, dass ein Programm gleichzeitig unter mehrere Lizenzen gestellt wird. Häufig praktiziert wird zum Beispiel die Verbreitung von Software unter einer freien und einer proprietären Lizenz. Für diese zunächst sinnlos erscheinende Vorgehensweise (es stellt sich die Frage, wie ein Markt mit kostenpflichtiger Software neben dem lizenzgebührenfreien Vertrieb derselben Software existieren kann) kann es durchaus gute Gründe geben. Ein Beispiel hierfür ist das Qt-Toolkit der Firma Trolltech. Diese Software stellt

Klassenbibliotheken für grafische Benutzeroberflächen zur Verfügung, zum Beispiel für das unter Linux beliebte KDE. Auf Grund der zunächst proprietären Lizenzierung von Qt konnte das Toolkit jedoch mit einigen Programmen, die unter der GPL standen, nicht verwendet werden. Trolltech stellte Qt daraufhin (auch) unter die GPL, um sich diesen Markt zu sichern (weiteres zum Dual Licensing des Qt-Toolkit unten, Rz. 15). Ein Vorteil des Dual Licensing kann also darin bestehen, über die freie Lizenz eine große Nutzer-gemeinde zu erschließen und sich Bekanntheit zu verschaffen, und dennoch über den »proprietären Zweig« Lizeineinnahmen zu erzielen.

- 2 Einer Sondervereinbarung für Dual Licensing bedarf es stets, wenn GPL-Code entweder direkt in Programme integriert werden soll, die nicht der GPL unterstehen (diesen Fall nennt Ziffer 10 GPL ausdrücklich) oder wenn die GPL-Software mit einem unter einer anderen Lizenz stehenden Programm so kombiniert wird, dass ein »derivative work« entsteht und das Gesamtprogramm unter der anderen Lizenz vertrieben werden soll. Sondervereinbarungen sind also vor allem dann notwendig, wenn die andere Lizenz einen Vertrieb des ihr unterstellten Codes nicht (auch) unter der GPL gestattet. Dies Problem würde sich zum Beispiel bei der modifizierten BSD-Lizenz (siehe <http://www.de.freebsd.org/copyright/freebsd-license.html>) nicht stellen, da diese den Übergang auf andere Lizenzbestimmungen ohne weiteres erlaubt. Kombiniert man also BSD- mit GPL-Code kann man das entstehende Programm insgesamt unter die GPL stellen, ohne gegen die BSD-Lizenz oder die GPL zu verstoßen. Vollzieht man einen solchen Lizenzwechsel, muss keine Sondervereinbarung abgeschlossen werden.
- 3 Ziffer 10 GPL hat keine Regelungs-, sondern nur Klarstellungswirkung. Sie weist den Lizenznehmer darauf hin, dass und unter welchen Prämissen manchmal Ausnahmen vom strengen Copyleft-Effekt der GPL zugelassen werden.

## Sondervereinbarungen

- 4 Direkt spricht Ziffer 10 GPL nur einen einzigen Fall an, in denen eine Ausnahme von den Regelungen der GPL zugelassen werden könnte. Dieser liegt in einer möglichen Abweichung von Ziffer 2 Absatz 2 GPL.
- 5 Interessant kann eine Ausnahme von dieser Grundregel der GPL dann werden, wenn ein Autor ein derivative work des GPL-Codes programmiert hat, um dieses mit einer anderen Software zu kombinieren, die unter einer GPL-inkompatiblen Lizenz steht (zum Beispiel die MPL oder die Original BSD-Lizenz).

## Ansprechpartner für Sondervereinbarungen

- 6 Fragt man nach einer Ausnahme von den Regeln der GPL, muss zunächst geklärt werden, an wen man sich wenden muss, wer eine solche überhaupt gewähren kann. Dieser Aspekt wird sich häufig als »Gretchenfrage« bei der Anwendung der Ziffer 10 GPL herausstellen, da die Ermittlung der richtigen Stelle nicht immer einfach sein wird. Schwierig wird die Suche nach dem richtigen Ansprechpartner vor allem wenn viele Entwickler an

einem Projekt beteiligt sind. Keineswegs ist die FSF stets die Stelle, die einer Sondervereinbarung zustimmen kann. Die FSF ist zur Erteilung von Sondervereinbarungen nur befugt, wenn sie selbst Inhaberin der Rechte an einem Programm ist (siehe unten Rz. 10).

Grundsätzlich ist allein der Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte berechtigt, 7  
über Nutzungsbefugnisse und deren Modalitäten zu entscheiden. Dies kann entweder der Urheber (»author«) sein, von dem in Ziffer 10 GPL ausdrücklich die Rede ist, oder auch ein Dritter, soweit der Urheber die ausschließlichen Nutzungsrechte auf diesen übertragen hat. Ein Beispiel für eine Konstellation, in der ein Dritter (also nicht der Urheber selbst) als Ansprechpartner für Sondervereinbarungen zuständig ist, nennt Ziffer 10 Satz 2 GPL selbst: Hiernach kann die FSF Sondervereinbarungen abschließen, soweit sie das Copyright an der Software von den Autoren erhalten hat. Diese (Voll-)Übertragung des Copyrights entspricht in ihrer Wirkung der Übertragung der vollumfänglichen, exklusiven Verwertungsbefugnis nach deutschem Recht. Das Urheberrechtsgesetz lässt – anders als das Copyright – einen Übergang des Urheberrechts selbst nicht zu. Es können nur Nutzungsrechte vergeben werden. Hat der Autor die exklusiven (gleich bedeutend mit: »ausschließlichen«) Nutzungsrechte übertragen, ist er auch selbst regelmäßig gehindert, über die Vergabe oder den Inhalt der Nutzungsbefugnisse Dritter zu verfügen. Die Verwertungsbefugnis steht dann allein dem Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte zu.

Eine Sonderkonstellation sehen die Urheberrechtsordnungen europäischer Staaten für 8  
angestellte Programmierer vor. Entgegen dem Grundsatz, dass der Urheber zunächst stets selbst Inhaber aller Nutzungsrechte ist, wird in diesen Fällen die Verwertungsbefugnis schon von Gesetzes wegen auf den Arbeitgeber übertragen (siehe § 69b Absatz 1 UrhG: »Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.«). Eine ähnliche Regelung enthält der US Copyright Act (§ 201(b)) in Form der so genannten »work-made-for-hire«-Doktrin (»In the case of a work made for hire, the employer or other person for whom the work was prepared is considered the author for purposes of this title, and, unless the parties have expressly agreed otherwise in a written instrument signed by them, owns all of the rights comprised in the copyright.«). Angestellte Programmierer haben daher keine ausschließlichen Verwertungsrechte an ihren Programmen, es sei denn, sie hätten sich dies durch einen Vertrag mit dem Arbeitgeber ausbedungen. Die Rechte stehen daher meist den Unternehmen zu, für welche die Entwickler tätig sind. Die Sonderregel für angestellte Entwickler gilt jedoch nur für solche Computerprogramme, die im Rahmen eines engen, inneren Zusammenhangs mit den arbeitsvertraglichen Pflichten des Programmierers entstanden sind. Abzugrenzen sind solche »abhängigen« Programme von rein privat erstellter Software. An diesen behalten auch angestellte Programmierer ihre Rechte. Die Unterscheidung kann schwierig sein. Sie ist in Zweifelsfällen anhand einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls zu treffen.

- 9 Für die Frage, an wen man sich mit einem Gesuch um den Abschluss einer Sondervereinbarung wenden kann, ist daher weniger entscheidend, wer der Autor ist, sondern mehr, wer in den Vermerken als Copyright-Inhaber (©-Vermerk) genannt wird. Diese Angabe bezeichnet den Lizenzgeber, der im Allgemeinen über Ausnahmen von der GPL entscheiden kann. Natürlich kann der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte auch wechseln, nachdem das Programm der GPL unterstellt wurde. In solchen Fällen bezeichnet der Copyright-Vermerk möglicherweise nicht (mehr) den Inhaber der exklusiven Nutzungsrechte, sondern den Originallizenzgeber, der das Programm unter die Lizenz gestellt hat. Dieser kann also nicht über eine Ausnahme von der GPL entscheiden. Allerdings wird eine Anfrage bei dem Originallizenzgeber schon deshalb lohnenswert sein, da dieser wahrscheinlich weiß, an wen sich der Lizenznehmer nunmehr zu wenden hat.

### Treuhänderische Verwaltung von GPL-Code durch die FSF

- 10 Die FSF weist darauf hin, dass Ausnahmen von der GPL für die Programme, an denen sie die Rechte hält, manchmal gestattet werden, wenn die Freiheit des Programms und die Grundsätze Freier Software hierdurch nicht gefährdet werden. Solche Rechte erwirbt die FSF in den USA über sog. »Copyright Assignments« (siehe hierzu <http://www.fsf.org/licenses/why-assign.html>), in Europa »Fiduciary Licence Agreements« (FLA – der Text ist abrufbar von der Seite der FSF Europe, <http://www.germany.fsf-europe.org/projects/fla/fla.de.html>). Mittels solcher Vereinbarungen können die Rechtsinhaber freiwillig ihre ausschließlichen Nutzungsrechte zur treuhänderischen Verwaltung auf die FSF übertragen. Durch die Übertragung werden die Rechte an den Programmen zentral gebündelt, was im Hinblick auf die Abwehr beziehungsweise Ahndung von Verstößen gegen die GPL besonders dann von elementarem Vorteil sein kann, wenn eine große Entwicklergemeinschaft an einem Open Source-Projekt beteiligt ist. Im Gegenzug für die Übertragung der Rechte verpflichtet sich die FSF, die Rechte an dem Programm (soweit nicht ohnehin schon geschehen) unter die GPL oder eine andere Freie Software-Lizenz zu stellen und diese im Sinne der Grundsätze der Freien Software zu verwerten und zu verteidigen (vergleiche § 6 FLA: »Die FSF Europe verpflichtet sich, die ihr übertragenen Rechte nur im Einklang mit den Grundsätzen Freier Software zu verwerten. Die FSF Europe verpflichtet sich, die ihr übertragenen Rechte nach den Bestimmungen einer Freien Lizenz, insbesondere der GNU General Public License oder – soweit dies zur Erreichung der Ziele Freier Software erforderlich ist – der GNU Lesser General Public License in der jeweils aktuellen Fassung zu lizenzieren. Verstößt die FSF Europe gegen diese Bestimmung, so fallen die ihr eingeräumten Rechte automatisch an den Berechtigten zurück.«).

### Dual Licensing von Freier Software

- 11 Wenngleich in Ziffer 10 GPL auch nicht direkt vom Dual Licensing die Rede ist: Die Klausel verdeutlicht, dass eine solche Lizenzpraxis nicht gegen die GPL oder die Grundsätze Freier Software verstößt. Wie oben angesprochen wurde (siehe Rz. 1), ist es durchaus denkbar, dass Programme gleichzeitig als Open Source und proprietär vertrieben werden oder sowohl unter der GPL als auch unter einer anderen Freien Software-Lizenz.

Die Tatsache, dass die GPL in Ziffer 10 GPL nur einen von vielen denkbaren Fällen des Dual Licensing nennt, bedeutet nicht, dass andere Modelle unzulässig – etwa mit den Grundsätzen der Freien Software nicht vereinbar – wären. Da die GPL nicht zu einem Verzicht auf (Urheber-)Rechte an dem Programm führt, gelten auch nach Unterstellung des Codes unter die GPL die gesetzlichen Regelungen. Der Urheber oder Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte kann also eigenständig darüber entscheiden, ob, wem und unter welchen Bedingungen er seinen Code zur Nutzung überlassen will. 12

Etwas anderes gilt indes für den Bearbeiter. Die Copyleft-Klausel in Ziffer 2b) GPL bindet ihn an die GPL und verbietet damit gleichzeitig, Abweichungen hiervon zu gestatten. Das Fehlen dieser »Sicherung« ist im Übrigen einer der Hauptkritikpunkte an den Nicht-Copyleft-Lizenzen (etwa der BSD-Lizenz). Diese ermöglichen dem Bearbeiter zum Beispiel, ein freies Programm zu verändern und die veränderte Version unter eine proprietäre Lizenz zu stellen, was naturgemäß die freie Verfügbarkeit des Codes gefährdet. 13

Über eine Lizenzierung unter verschiedenen Lizenzbestimmungen kann wiederum nur der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte entscheiden. Auch der Originallizenzgeber kann daher nicht (alleine) das (Gesamt-)Programm, nachdem es unter die GPL gestellt wurde, noch unter einer anderen freien oder proprietären Lizenz verbreiten, wenn dies bereits durch Dritte bearbeitet wurde. Während derjenige, der das Programm ursprünglich unter die Lizenz gestellt hat die Rechte an dem Originalprogramm besitzt, steht ihm die ausschließliche Verwertungsbefugnis an bearbeiteten oder hinzugefügten Teilen jedenfalls nicht alleine zu. Vielmehr erwirbt der Bearbeiter durch die Veränderungen ein eigenes Urheberrecht. Betrifft die Entscheidung über Sondervereinbarungen und/oder nachträgliches Dual Licensing also (auch) den bearbeiteten Code, kann der Originallizenzgeber diese nur im Einvernehmen mit dem oder den Bearbeitern treffen. 14

Dual Licensing kann sinnvoll sein. Dies gilt vor allem, wenn eine Software für viele freie Projekte zugänglich gemacht werden soll, die nicht alle der GPL unterstehen. Würde man die Programme in solchen Fällen allein unter der GPL verbreiten, wäre – wegen deren Copyleft-Effekts (vergleiche Ziffer 2 GPL Rz. 10) – eine anderweitige Lizenzierung, außer im Wege individueller Sondervereinbarungen, nicht mehr möglich. Als Musterbeispiel für eine erfolgreiche Verwertung per Dual Licensing kann auch hier wiederum das Qt-Toolkit der Firma Trolltech angeführt werden (siehe weiteres hierzu oben, Rz. 1). Dieses ist sowohl unter der so genannten »Q Public Licence« (QPL) als auch unter der GPL erhältlich. Bei der QPL handelt es sich nicht um eine Copyleft-Lizenz, was der Software ein Maximum an Verwendungsfähigkeit, aber (u.a.) auch die Inkompatibilität zur GPL beschert. 15

Es sollte allerdings auch beachtet werden, dass der Vertrieb unter verschiedenen Softwarelizenzen auch Gefahren birgt. Diese liegen besonders in einer zunehmenden Unübersichtlichkeit der jeweils geltenden Lizenzbestimmungen und in einer möglichen Zersplitterung und Auseinanderentwicklung verschiedener Verwertungszweige (das so genannte »forking«). Wenn dies auch besonders für die Kombination von freier und proprietärer Lizenzierung gilt, sollte das Problem auch dann bedacht werden, wenn man ein Dual Licensing mittels unterschiedlicher freier Software-Lizenzen plant. Wie sich an den 16

Ausführungen zu Ziffer 9 GPL gezeigt hat, kann schon die Anwendung unterschiedlicher Versionen derselben Lizenz zu erheblichen Schwierigkeiten bei dem Umgang mit Lizenzmodellen führen. Da klar formulierte Rechte und Pflichten ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Open Source-Systeme sind, sollten komplizierte Lizenzstrategien vermieden werden, solange es hierfür keine zwingenden Gründe gibt.

## Ziffern 11 und 12 GPL

Axel Metzger

### NO WARRANTY

§11. BECAUSE THE PROGRAM IS LICENSED FREE OF CHARGE, THERE IS NO WARRANTY FOR THE PROGRAM, TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW. EXCEPT WHEN OTHERWISE STATED IN WRITING THE COPYRIGHT HOLDERS AND/OR OTHER PARTIES PROVIDE THE PROGRAM »AS IS« WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. THE ENTIRE RISK AS TO THE QUALITY AND PERFORMANCE OF THE PROGRAM IS WITH YOU. SHOULD THE PROGRAM PROVE DEFECTIVE, YOU ASSUME THE COST OF ALL NECESSARY SERVICING, REPAIR OR CORRECTION.

§12. IN NO EVENT UNLESS REQUIRED BY APPLICABLE LAW OR AGREED TO IN WRITING WILL ANY COPYRIGHT HOLDER, OR ANY OTHER PARTY WHO MAY MODIFY AND/OR REDISTRIBUTE THE PROGRAM AS PERMITTED ABOVE, BE LIABLE TO YOU FOR DAMAGES, INCLUDING ANY GENERAL, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING OUT OF THE USE OR INABILITY TO USE THE PROGRAM (INCLUDING BUT NOT LIMITED TO LOSS OF DATA OR DATA BEING RENDERED INACCURATE OR LOSSES SUSTAINED BY YOU OR THIRD PARTIES OR A FAILURE OF THE PROGRAM TO OPERATE WITH ANY OTHER PROGRAMS), EVEN IF SUCH HOLDER OR OTHER PARTY HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und PeterGerwinski

### Keine Gewährleistung

§11. Da das Programm ohne jegliche Kosten lizenziert wird, besteht keinerlei Gewährleistung für das Programm, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern nicht anderweitig schriftlich bestätigt, stellen die Copyright-Inhaber und/oder Dritte das Programm so zur Verfügung, »wie es ist«, ohne irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, einschließlich – aber nicht begrenzt auf – Marktreife oder Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Das volle Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit des Programms liegt bei Ihnen. Sollte sich das Programm als fehlerhaft herausstellen, liegen die Kosten für notwendigen Service, Reparatur oder Korrektur bei Ihnen.

§12. In keinem Fall, außer wenn durch geltendes Recht gefordert oder schriftlich zugesichert, ist irgendein Copyright-Inhaber oder irgendein Dritter, der das Programm wie oben erlaubt modifiziert oder verbreitet hat, Ihnen gegenüber für irgendwelche Schäden haftbar, einschließlich jeglicher allgemeiner oder spezieller Schäden, Schäden durch Seiteneffekte (Nebenwirkungen) oder Folgeschäden, die aus der Benutzung des Programms oder der Unbenutzbarkeit des Programms folgen (einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Datenverluste, fehlerhafte Verarbeitung von Daten, Verluste, die von Ihnen oder anderen getragen werden müssen, oder dem Unvermögen